

# Merkblatt

## **Lobbying- und Interessenvertretungs- Transparenz-Gesetz für Unternehmensberater**

Mit 1.1.2013 tritt in Österreich das Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz in Kraft. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, bei Lobbying in parlamentarischen oder administrativen Entscheidungsprozessen künftig klare Verhaltensregeln und Transparenz zu schaffen. Dazu müssen sich Lobbying-Unternehmen, Unternehmenslobbyisten sowie Vereine und Verbände, die in der Interessensvertretung aktiv sind, in einem Lobbying- und Transparenzregister beim Bundesministerium für Justiz eintragen.

Die Vorschriften zum Lobbying- und Interessensvertretungsgesetz gelten unabhängig der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe für sämtliche Unternehmen und Personen, die am Lobbying beteiligt sind.

### **Was ist unter einer Lobbying-Tätigkeit zu verstehen?**

Darunter wird der organisierte und strukturierte Kontakt mit Funktionsträgern mit dem Ziel, auf Entscheidungsprozesse der österreichischen Gesetzgebung (z. B. im Parlament und in den Landtagen) sowie auf Entscheidungsprozesse der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung unmittelbar Einfluss zu nehmen, verstanden. Dabei spielt es keine Rolle, welches Medium oder Kommunikationsmittel für diese Einflussnahme verwendet wird. Bloße Zufallstreffen und daraus resultierende Gespräche sind noch kein Lobbying. Die Einflussnahme auf einen öffentlichen Entscheidungsprozess erfolgt im Interesse eines (oder auch mehrerer) Auftraggeber.

### **Wann sind Unternehmensberater betroffen?**

Unternehmensberater sind dann betroffen, wenn zum Geschäftsgegenstand ihres Unternehmens auch die Übernahme und die Erfüllung eines Lobbying-Auftrages gehört, selbst wenn dieser nicht auf Dauer angelegt ist. Als Lobbying-Auftrag ist ein entgeltlicher Vertrag, durch den ein Auftraggeber den Auftragnehmer verpflichtet, Lobbying-Tätigkeiten auszuüben, zu verstehen.

Bei Übernahme von Lobbying-Aufträgen gelten Unternehmensberater als Lobbying-Unternehmen. Lobbyisten sind Personen, welche eine Lobbying-Tätigkeit als Organ, Dienstnehmer oder Auftragnehmer in einem Lobbying-Unternehmen ausüben oder dies zu ihren Aufgaben zählt.

### **Welche Ausnahmen gibt es?**

Ausgenommen von der Anwendung dieses Gesetzes sind folgende Tätigkeiten:

1. Tätigkeiten eines Funktionsträgers in Ausübung seines Aufgabenbereichs,
2. Tätigkeiten einer Person, mit denen diese nicht-unternehmerische eigene Interessen wahrnimmt,
3. die Wahrnehmung oder Vertretung der Interessen einer Partei oder eines Beteiligten im Zusammenhang mit einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren,
4. die Rechtsberatung und Vertretung durch Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder und andere dazu befugte Personen,
5. die Wahrnehmung außenpolitischer Interessen im diplomatischen oder konsularischen Verkehr und
6. Tätigkeiten, die auf Veranlassung eines Funktionsträgers ausgeübt werden.

### **Wer gilt als Funktionsträger?**

Als Funktionsträger gelten der Bundespräsident, Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder inländischer allgemeiner Vertretungskörper, Beamte, Vertragsbedienstete und andere Organe, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung, der Vollziehung oder der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände tätig sind.

### **Welche Pflichten treffen Lobbying-Unternehmen und Lobbyisten?**

- Lobbying-Unternehmen und Lobbyisten müssen im Lobbying- und Interessenvertretungs-Register eingetragen werden.
- Lobbying-Tätigkeiten dürfen nur nach der Eintragung im Register bzw. während der aufrechten Eintragung ausgeübt werden.
- Ein Lobbying-Unternehmen darf einen Lobbying-Auftrag weiters nur nach der Eintragung im Register bzw. während der aufrechten Eintragung annehmen.
- Lobbying-Unternehmen müssen zudem vertragliche Mindeststandards einhalten.

### **Welche vertraglichen Mindeststandards muss ein Lobbying-Unternehmen einhalten?**

Lobbying-Unternehmen sind verpflichtet

- ihrem Auftraggeber eine Schätzung des ihm für einen Lobbying-Auftrag zustehenden voraussichtlichen Honorars bekanntzugeben und ihn unverzüglich über eine Überschreitung dieser Schätzung zu informieren,
- ihren Auftraggeber auf die mit einem Lobbying-Auftrag verbundenen Registrierungspflichten hinzuweisen, sofern dieser davon keine Kenntnis hat,
- es zu unterlassen, im Kontakt mit Auftraggebern und Kunden ein nicht bestehendes Auftrags- oder Beratungsverhältnis zu einem Funktionsträger zu behaupten, und
- ihre Tätigkeiten einem Verhaltenskodex zugrunde zu legen. In ihrem Internetauftritt ist darauf hinzuweisen und dieser auf Verlangen auszufolgen.

**VORSICHT:** Ein Lobbying-Auftrag ist **nichtig**, wenn er

- mit einem nicht zur Eintragung bekanntgegebenen oder eingetragenen Lobbying-Unternehmen geschlossen wird.
- nicht als Auftrag zur Eintragung bekanntgegeben oder eingetragen wird.

Leistungen, die Auftraggeber wissentlich für einen nichtigen Auftrag gegeben haben, verfallen zu Gunsten des Bundes.

### **Welche Einschränkungen gibt es bezüglich Erfolgshonorare?**

Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars aus einem Lobbying-Auftrag sowie die Vereinbarung eines Erfolgshonorars für eine bestimmte Lobbying-Tätigkeit zwischen einem Lobbying-Unternehmen und dessen Lobbyisten ist nichtig, sofern die Lobbying-Tätigkeit auf den Abschluss von Verträgen mit dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband abzielt. Das einem Lobbying-Unternehmen zugekommene Erfolgshonorar aus einem solchen Vertrag, verfällt ebenso zu Gunsten des Bundes.

Im Übrigen ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars insoweit nichtig, als das Erfolgshonorar in einem unangemessenen Verhältnis zum sonstigen Entgelt für den Auftrag steht.

Wenn die Vertragspartner eines Lobbying-Auftrags zum Schein ein Entgelt vereinbart haben, das den wahren Wert des Auftrags erheblich übersteigt, verfällt dieser Teil des Entgelts zu Gunsten des Bundes.

### **Welche Prinzipien müssen beim Lobbying eingehalten werden?**

Wer eine Lobbying-Tätigkeit betreibt, hat

- bei jedem erstmaligen Kontakt mit einem Funktionsträger seine Aufgabe sowie die Identität und die spezifischen Anliegen seines Auftrag- oder Dienstgebers darzulegen,
- es zu unterlassen, sich Informationen auf unlautere Art und Weise zu beschaffen,
- die ihm zur Ausübung seiner Tätigkeit zur Verfügung stehenden Informationen wahrheitsgemäß weiterzugeben,
- sich über die für den Funktionsträger kundgemachten Tätigkeitseinschränkungen und Unvereinbarkeitsregeln zu informieren und diese Einschränkungen zu beachten sowie
- sich jedes unlauteren oder unangemessenen Drucks auf Funktionsträger zu enthalten; das schließt es freilich nicht aus, dass gesellschaftlich akzeptierte und rechtmäßige Aktionen gesetzt werden, um einer Intervention den entsprechenden Nachdruck zu verleihen.

Ein Funktionsträger darf während der Dauer seiner Funktion in seinem Aufgabenbereich nicht als Lobbyist eines Lobbying-Unternehmens tätig werden.

### **Wie erfolgt die Eintragung in das Register?**

Ab 1. Jänner 2013 wird der Einstieg in das Lobbying- und Interessenvertretungs-Register über das Unternehmensservice Portal möglich sein (→ siehe „Weiterführende Links“). Die Registrierung und Authentifizierung im Unternehmensservice Portal erfolgt wahlweise mit Bürgerkarte (Chipkarte oder Handysignatur), Finanzonline Supervisor Zugangsdaten oder Username und Passwort.

Der Öffentlichkeit wird das Register unter (→ siehe „Weiterführende Links“) im Internet zur Verfügung stehen.

### **Bis wann muss die Eintragung erfolgen?**

Die Eintragungen für Lobbying-Unternehmen, die bereits vor Ende 2012 tätig waren und darüber hinaus tätig sind, müssen bis zum 31. März 2013 erfolgt sein.

Für Lobbying-Unternehmen, die erst 2013 ihre Tätigkeit aufnehmen, gelten die Vorschriften ab 1. Januar 2013.

### **Welche Eintragung muss ein Lobbying-Unternehmen im Register vornehmen?**

Lobbying-Unternehmen haben in das Register (Abteilung A1) zur Eintragung folgendes bekanntzugeben:

- vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit
  - o Name (Firma), gegebenenfalls Firmenbuchnummer, Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift sowie den Beginn des Geschäftsjahres,
  - o eine kurze Bezeichnung ihrer beruflichen oder geschäftlichen Aktivitäten,
  - o einen Hinweis auf den Verhaltenskodex und
  - o gegebenenfalls die Internet-Adresse ihrer Website;
- die Namen und Geburtsdaten ihrer Lobbyisten vor Aufnahme deren Tätigkeit sowie
- innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr
  - o den gesamten mit Lobbying-Tätigkeiten erzielten Umsatz und
  - o die Anzahl der bearbeiteten Lobbying-Aufträge.

In das Register (Abteilung A2) haben Lobbying-Unternehmen unverzüglich nach dem Zustandekommen des Vertrags zur Eintragung folgendes bekanntzugeben:

- Name (Firma), gegebenenfalls Firmenbuchnummer, sowie Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift des Auftraggebers eines Lobbying-Auftrags sowie
- den vereinbarten Aufgabenbereich.

### **Welche Sanktionen sind vorgesehen?**

Verstöße nach dem Lobbying- und Transparenzgesetz sind mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000, bei wiederholter Begehung bis zu € 60.000 bedroht.

## Wo finde ich ein Muster für einen Verhaltenskodex?

Der Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie stellt einen Verhaltenskodex zum LobbyG zur freiwilligen Anwendung auf seiner Website zur Verfügung (→ siehe Weiterführende Links).

## Gibt es ein vergleichbares Register für Lobbying in der Europäischen Union?

Für die Europäische Union wurde 2011 ein Transparenz-Register eingerichtet (→ siehe „Weiterführende Links“).

Es liefert den Bürgern an einem Ort unmittelbaren Zugang zu Informationen darüber, wer damit beschäftigt ist, die Entscheidungsfindung der EU zu beeinflussen, welche Interessen verfolgt werden und wie viele Mittel dafür eingesetzt werden.

Es enthält einen einheitlichen Verhaltenskodex, dem sich alle Organisationen und selbständigen Einzelpersonen verpflichten, welche sich an die Regeln halten und die ethischen Grundsätze uneingeschränkt beachten.

Die Eintragung erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis. Es wird jedoch erwartet, dass sich Bürgerverbände, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, Fachverbände, Gewerkschaften, Denkfabriken usw., die sich regelmäßig an demokratische Entscheidungsprozesse und der Politikgestaltung auf EU Ebene engagieren, eintragen lassen.

## Weiterführende Links:

- Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz

[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2012\\_I\\_64/BGBLA\\_2012\\_I\\_64.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2012_I_64/BGBLA_2012_I_64.pdf)

- Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes  
<http://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/>

- Parlamentarische Unterlagen:  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_01465/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01465/index.shtml)

- Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie (Muster Verhaltenskodex)  
<http://www.ubit.at/unternehmensberater>

- Unternehmensservice Portal  
<https://www.usp.gv.at>

- Lobbying und Interessensvertreterregister  
<http://www.lobbyreg.justiz.gv.at/>

- EU Transparenz Register:  
[http://europa.eu/transparency-register/index\\_de.htm](http://europa.eu/transparency-register/index_de.htm)

Wien, Dezember 2012

---

**Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie**

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

<http://www.ubit.at>